



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 5

Freitag, 11. April 2014

54. Jahrgang

Nachruf S. 33

von Niederbayern (Az.: 12-1444.201-22) vom
20. März 2014 S. 36

Forstrecht

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholz-
borkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher;
Gemeinsame Bekanntmachung
der Regierung von Niederbayern (Az.: 11-7833.1-8)
und der Regierung der Oberpfalz (Az.: 11-7702-10)
vom 25. Februar 2014 S. 34

Landes- und Regionalplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsver-
bandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2014
..... S. 37

Kommunalverwaltung

Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut vom
12. März 2014; Bekanntmachung der Regierung

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in
der Stadt Pfarrkirchen, dem Markt Bad Birnbach
und in den Gemeinden Bayerbach und Postmün-
ster, Landkreis Rottal-Inn
Vom 11. März 2014 Nr. 44-5102/091-1 S. 38

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Helmut Langer

Oberamtsrat a.D.

der am 8. März 2014 im Alter von 85 Jahren verstorben ist. Herr Langer war von 1958 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1989 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 610 „Hauptfürsorgestelle der Regierung von Niederbayern“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Helmut Langer stets ein ehrendes Gedenken be-
wahren.

Landshut, 19. März 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich
18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes
kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Forstrecht

Die nachstehend abgedruckte gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz vom 25. Februar 2014 ist im Bayerischen Staatsanzeiger am 14. März 2014 (Nr. 11/2014) veröffentlicht worden. Sie ist am 15. März 2014 in Kraft getreten.

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Gemeinsame Bekanntmachung

der Regierung von Niederbayern (Az.: 11-7833.1-8)
und der Regierung der Oberpfalz (Az.: 11-7702-10)
vom 25. Februar 2014

Die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr.1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung). Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald.

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013, BGBl I S. 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2014, BGBl I S. 26), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 in Verbind-

ung mit § 6, §§ 12 ff. PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nicht-staatlichen Wäldern vom 23. März 1990, Az.: F 4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17 in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle haben Eigentümer und Nutzungsberechtigter die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 - 5 der Anordnung wird angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) verpflichtet, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2018.

Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** einzulegen, soweit sich das betroffene Grundstück

- a) auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Niederbayern befindet, bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut,
- b) auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberpfalz befindet, bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landshut, 25. Februar 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Regensburg, 25. Februar 2014
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut

vom 20. März 2014 Az. 12-1444.201-22

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut hat in den Verbandsversammlungen vom 5. Dezember 2007 und 15. Oktober 2013 je eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 27. Februar 2014 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG werden die Änderungssatzungen und deren Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 20. März 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die am 5. Dezember 2007 und 15. Oktober 2013 von der Verbandsversammlung beschlossenen Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes werden gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Landshut

vom 12. März 2014

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 30. März 2004 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 6/2004 Seite 46 ff.), zuletzt geändert am 30. Dezember 2005 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1/2006 Seite 4 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsver-

sammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 12. März 2014
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG
LANDSHUT

Dr. Hubert Faltermeier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 30. März 2004 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 6/2004 Seite 46 ff.), zuletzt geändert am 20. März 2008 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 4/2008 Seite 43), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) ³Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist der Bevölkerungsstand nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes im Hinblick auf den Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen. ⁴Die Gesamtanzahl der Verbandsräte kann nur in dem Jahr geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 12. März 2014
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG
LANDSHUT

Dr. Hubert Faltermeier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund von Art. 8 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), Art. 57 ff. Landkreisordnung (LkrO) und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.500,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

¹Eine Umlage wird nicht erhoben. ²Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Beschluss über die mittelfristige Finanzplanung 2013 bis 2017 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

²Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt vier Wochen bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 28. Februar 2014
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Pfarrkirchen, dem Markt Bad Birnbach
und in den Gemeinden Bayerbach und Postmünster,
Landkreis Rottal-Inn**

Vom 11. März 2014 Nr. 44-5102/091-1

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Grundschule Hirschbach, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 13. Februar 2007 Nr. 44-5103/091-4 (RABI Nr. 3/2007 S. 22), wird aufgelöst.

§ 2

Der Sprengel der Grundschule Bad Birnbach, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 23. August 2011 Nr. 44-5102/028-1 (RABI Nr. 13/2011 S. 123), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Der Sprengel der Grundschule Bad Birnbach umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

1. das Gebiet des Marktes Bad Birnbach und
2. das Gebiet der Gemeinde Bayerbach.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Pfarrkirchen, zuletzt beschrieben in § 1 XI der Verordnung vom 29. Dezember 1971 Nr. II 6 b – 3055 g 88 (RABI Nr. 4/1972 S. 27), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Der Sprengel der Grundschule Pfarrkirchen umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

1. das Gebiet der Stadt Pfarrkirchen ohne die Gemeindeteile Bodenöd, Duldung, Feiern, Geiersberg, Hölzlhub, Holzen, Holzleiten, Loh, Naderöd, Ölharten, Rockern, Ruppertsöd, Schwarzenstein, Spitzmäusing, Unternalling und Weiden.
2. das Gebiet der Gemeindeteile Christanger und Fasselsberg aus der Gemeinde Postmünster.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Landshut, 11. März 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident